



2024/2740

28.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2740 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur Gewährung einer abweichenden Regelung, die es Irland ermöglicht, andere Mittel als solche der elektronischen Datenverarbeitung zum Austausch und zur Speicherung von Informationen für die Überführung von Waren in Postsendungen in den freien Verkehr zu nutzen, die von Privatpersonen im Vereinigten Königreich an Privatpersonen in Irland gerichtet werden und für die die Befreiung gemäß den Artikeln 25 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates gilt**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7322)*

**(Nur der englische und der irische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 müssen der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Beschlüsse zu erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, wenn eine solche abweichende Regelung durch die besondere Lage des beantragenden Mitgliedstaats gerechtfertigt ist und für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (im Folgenden „Arbeitsprogramm“) festgelegt. Im Arbeitsprogramm sind die zu entwickelnden elektronischen Systeme sowie der jeweilige Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Einsatzbereitschaft aufgeführt. Es enthält auch Vorgaben zur Umsetzung und zu den Inbetriebnahmezeitpunkten in Bezug auf die nationalen Einfuhrsysteme und Komponente 2 der besonderen Verfahren, die gemeinsam die Zollverfahren für in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren nach den Artikeln 158, 162, 163, 166, 167, 170 bis 174, 201, 240, 250, 254 und 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abdecken. Ferner sind darin die Umsetzung und die Inbetriebnahmezeitpunkte für die verschiedenen „Stufen“ von Release 3 des Einfuhrkontrollsystems 2 (ICS2) gemäß Artikel 6 Absatz 1 sowie den Artikeln 16, 46, 47 und 127 bis 132 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegt.
- (4) Gemäß den Artikeln 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission <sup>(3)</sup> sind Einfuhranmeldungen zur Überführung von Sendungen von geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr durch Postbetreiber in den nationalen Einfuhrsystemen der Mitgliedstaaten abzugeben.

<sup>(1)</sup> ABL L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABL L 2023/2879, 22.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2879/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2879/oj)).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABL L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2015/2446/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj)).

- (5) Zudem ist in Artikel 278 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegt, bis wann andere Mittel als Mittel der elektronischen Datenverarbeitung vorübergehend genutzt werden können, um die Bestimmungen über die Zollanmeldung im Zusammenhang mit in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren umzusetzen.
- (6) Obwohl Irland im Einklang mit den im Arbeitsprogramm festgelegten Fristen die erforderlichen elektronischen Systeme rechtzeitig eingerichtet hat, ist der Postbetreiber in Irland noch nicht in der Lage, die Anforderungen der Artikel 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und des Artikels 278 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in vollem Umfang zu erfüllen. Dies ist auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen, der darin besteht, dass der Postbetreiber des Vereinigten Königreichs dem irischen Postbetreiber keine ausreichenden Daten zur Verfügung stellen kann, die eine elektronische Einfuhranmeldung für bestimmte Waren in Postsendungen ermöglichen, die gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates<sup>(4)</sup> und den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2006/79/EG des Rates<sup>(5)</sup> von Zöllen und Steuern befreit sind (Befreiung für Geschenke). Dies betrifft Waren, die von Privatpersonen im Vereinigten Königreich an Privatpersonen in Irland versandt werden.
- (7) Die besonderen historischen und geografischen Beziehungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich und die großen Mengen an Sendungen, die der irische Postbetreiber täglich von Privatpersonen im Vereinigten Königreich erhält und die der Befreiung für Geschenke unterliegen, rechtfertigen die Gewährung einer abweichenden Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, wie sie am 5. März 2024 von der Zollbehörde Irlands beantragt wurde. Diese abweichende Regelung sollte es Irland ermöglichen, andere Mittel als solche der elektronischen Datenverarbeitung für den Austausch und die Speicherung von Informationen hinsichtlich der Überführung von Waren in Postsendungen in den freien Verkehr zu nutzen, für die die Befreiung für Geschenke gilt und die von Privatpersonen im Vereinigten Königreich an Privatpersonen in Irland gerichtet werden.
- (8) Im Rahmen der Anwendung dieses Beschlusses sollte die Zollbehörde Irlands weiterhin die Gestellung von Sendungen beim Zoll verlangen, wenn die vom Postbetreiber des Vereinigten Königreichs bereitgestellten Daten unvollständig oder nicht von einer für die Abgabe einer elektronischen Erklärung ausreichenden Qualität sind, und zum Zwecke der Risikobewertung eine Beschau der Waren dieser Sendungen durchführen.
- (9) Die Laufzeit der abweichenden Regelung sollte auf der Frist für die Umsetzung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Release 3 des ICS2 beruhen, die im Anhang des Arbeitsprogramms auf den 1. September 2025 festgesetzt wurde, sowie mit Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Artikel 183 Absatz 1a Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>(6)</sup> in Einklang stehen.
- (10) Ab dem genannten Datum erhält die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung Vorrang gegenüber der Anforderung zur Erstellung einer elektronischen Einfuhranmeldung. Postbetreiber, einschließlich des britischen Postbetreibers, müssen dann über das ICS2 summarische Eingangsanmeldungen abgeben, wodurch dem irischen Postbetreiber ausreichende Daten für die Erstellung einer elektronischen Einfuhranmeldung zur Verfügung stehen sollten. Reichen die nach diesem Datum bereitgestellten Daten nicht aus, um eine elektronische Einfuhranmeldung zu erstellen, wird von Irland erwartet, dass es die Daten manuell aus dem bereitgestellten Formular CN22/CN23 erfasst oder die Sendungen zurückschickt.
- (11) Im Einklang mit dem Antrag Irlands und angesichts der spezifischen aktuellen Situation Irlands, auf die dieser Beschluss ausgerichtet ist, sollte dieser Beschluss rückwirkend ab dem 1. April 2024 und längstens bis zum 1. September 2025 gelten —

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1186/oj>).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2006/79/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/79/oj>).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2015/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj)).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und den Artikeln 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 darf die Zollbehörde Irlands in dem Fall, dass die vom Postbetreiber des Vereinigten Königreichs bereitgestellten Daten für die Erstellung einer elektronischen Einfuhranmeldung nicht ausreichen, dem nationalen Postbetreiber Irlands gestatten, Waren in Postsendungen ohne Abgabe einer elektronischen Einfuhranmeldung im nationalen Einfuhrsystem in den freien Verkehr zu überführen, sofern die Waren einer Befreiung gemäß den Artikeln 25 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2006/79/EG unterliegen und von einer Privatperson im Vereinigten Königreich an eine Privatperson in Irland gesendet werden.

Diese Waren werden weiterhin den Zollbehörden gestellt und können zur Risikobewertung einer Warenbeschau unterzogen werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt vom 1. April 2024 bis zum 1. September 2025 oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Irland in der Lage ist, die Anforderungen der Artikel 143a und 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zu erfüllen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
Paolo GENTILONI  
*Mitglied der Kommission*